

Allgemeinverfügung der Stadt Naumburg (Saale) zur Umbenennung einer Straße im Stadtgebiet

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187,188) i.V.m. § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1994 (StrVO LSA), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2012 (GVBl. LSA, S. 122), sowie § 45 Abs. 3 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) am 13.03.2019 mit Beschluss-Nr. 11/19 die Umbenennung einer Straße beschlossen:

In Vollzug des Beschlusses ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Der bisher unter der Bezeichnung Theaterplatz aufgeführte Straße wird in Curt-Becker-Platz umbenannt.
- II. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Naumburg (Saale) wirksam.
- III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Durch die Umbenennung des Platzes sollen die Verdienste des ehemaligen Oberbürgermeisters, Ehrenbürgers der Stadt, Landtagsabgeordneten und Justizministers des Landes Sachsen-Anhalt gewürdigt werden.

Die Umbenennung des Platzes ist eine Maßnahme, die im öffentlichen Interesse liegt. Hierbei waren die widerstreitenden Interessen zwischen den öffentlichen Belangen und den Belangen der in den umzubenennenden Straßen wohnenden Einwohner und den ansässigen Gewerbebetrieben und Behörden abzuwägen. Im Ergebnis dieser Abwägung überwog das Interesse an der Umbenennung des Platzes.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Punkt 3 erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Demnach kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes im öffentlichen Interesse angeordnet werden. Das öffentliche Interesse besteht in der eindeutigen Erreichbarkeit der dort wohnenden Bürgerinnen und Bürger für die öffentlichen Einrichtungen,

insbesondere den Rettungsdienst und die Versorgungsbetriebe. Mit der sofortigen Vollziehung wird sichergestellt, dass ab dem Tag nach der Bekanntmachung das Melderegister des Einwohnermeldeamtes und die Adressdaten in den o. g. öffentlichen Einrichtungen mit den geänderten Wohnanschriften übereinstimmen. Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden, so wären die von der Änderung des Straßennamen betroffenen Grundstücke in der Zeit zwischen Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung und dem Eintritt ihrer Bestandskraft² ohne ordnungsgemäße melderechtliche Anschriften. Die Abwendung dieses Nachteils für die Gefahrenabwehr und die Daseinsvorsorge begründet das Überwiegen des öffentlichen Interesses gegenüber dem Interesse der mit dieser Allgemeinverfügung Verpflichteten an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Hinweise:

Die betroffenen Anwohner bzw. Gewerbetreibenden sind demgemäß unabhängig davon verpflichtet, umgehend nach Inkrafttreten die Anschriften in Personaldokumenten ändern zu lassen. Die Änderung der Wohnortangabe im Personalausweis, Kinderausweis und im Reisepass erfolgt gebührenfrei.

Zusätzlich zu den neuen Straßennamenschilder bleiben die alten Straßennamenschilder noch für eine angemessene Übergangszeit in entwerteter Form, zur Orientierung an den alten Namen, vor Ort.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Oberbürgermeister der Stadt Naumburg (Saale) oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Naumburg (Saale), Markt 1 in 06618 Naumburg (Saale) einzulegen.

Naumburg, den 15.05.2019

gez. Bernward Küper

Oberbürgermeister